

WICHTIGE HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ÄRZTLICHEN ZEUGNISSES:

Allgemeine Hinweise:

- Bitte verwenden Sie ausschließlich den aktuellen Vordruck des ärztlichen Zeugnisses. Dieser wurde mit Dekret der Landesrätin Nr. 24777/2017 genehmigt, wie dies von den Richtlinien Beschluss Nr. 1246 vom 14.11.2017 vorgeschrieben ist. Ärztliche Zeugnisse auf veralteten Vorlagen, die nicht alle notwendigen Informationen enthalten, gelten als unvollständig und müssen durch ein gültiges ärztliches Zeugnis ersetzt werden.
- Unterschrift und leserlicher Stempel am Ende des ärztlichen Zeugnisses sind unerlässlich.
- Beim Antrag auf „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“ ist die Unterschrift und der leserliche Stempel auch unter Punkt 5 notwendig.
- Punkt 7 muss nur bei einem Antrag um Wiedereinstufung vor Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses ausgefüllt werden.
- Bitte füllen Sie das ärztliche Zeugnis in leserlicher Schrift oder digital aus.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten:

Punkt 1: Pflegerelevante Diagnosen

Nur pflegerelevante Diagnosen anführen (evtl. mit Verschlüsselung nach ICD). Andere Diagnosen können unter Punkt 1.1 angemerkt werden.

Punkt 2: Funktionseinschränkungen/ Schweregrad

- keine: eine erkennbare Einschränkung der Funktion des Organsystems liegt nicht vor
- mäßig: Minderung der Funktion mit erkennbaren Einschränkungen der Leistungen oder Verrichtungen
- schwer: gravierend herabgesetzte Funktion mit erheblichen Einschränkungen der Leistungen oder Verrichtungen
- Funktionsausfall: weitestgehende oder völlig aufgehobene Fähigkeit oder völlige Einschränkung von Leistungen oder Verrichtungen innerhalb des Organsystems

Punkt 3 und 4: Dauer der Funktionseinschränkungen

Um einen Antrag um Pflegegeld stellen zu können, müssen die Funktionseinschränkungen bereits seit über sechs Monaten bestehen oder für voraussichtlich mehr als sechs Monate andauern. Mindestens einer der Punkte 3 und 4 muss bejaht werden, damit der Antrag gültig ist.

Ausnahme: Beim Antrag auf „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“, der nur für Terminalpatienten gestellt werden kann, müssen die Punkte 3 und 4 nicht ausgefüllt werden.

Punkt 5: „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“

Bei einem Antrag auf „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“ wird von der Pflegeeinstufung abgesehen. Die Gewährung der Leistung erfolgt aufgrund der Angaben im ärztlichen Zeugnis und kann ausschließlich für Terminalpatienten und Terminalpatientinnen beantragt werden.

Das ärztliche Zeugnis muss vom zuständigen Allgemeinmediziner oder vom behandelnden Facharzt des Südtiroler Sanitätsbetriebs ausgestellt werden. Es muss folgende Informationen enthalten:

- Unter Punkt 1) die Diagnose einer Erkrankung mit wahrscheinlicher Lebenserwartung von 90 bis 120 Tagen (z.B. invasive oder metastasierte, Krebsleiden, schwere Lungen- oder Herzerkrankungen, Ausfall der Nierenfunktion, schwere Lebererkrankungen);
- Unter Punkt 5) die ausdrückliche Bestätigung durch den Arzt mit Stempel und Unterschrift, dass alle Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Leistung gegeben sind.

Punkt 6: Bitte angeben ob die Funktionseinschränkungen vorwiegend auf ein akutes Ereignis zurückzuführen sind, welches ein postakutes Rehabilitationsprogramm mit sich bringt.

Punkt 7: Antrag um Wiedereinstufung vor Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses

Ein neuer Antrag vor Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses kann nur dann gestellt werden, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Gesundheitszustand der pflegebedürftigen Person hat sich seit der letzten Einstufung deutlich verschlechtert und dies hat einen relevant höheren Pflegebedarf zur Folge;
2. es handelt sich um eine voraussichtlich dauerhafte Verschlechterung, die mindestens sechs Monate andauern wird;
3. der Arzt/ die Ärztin beschreibt die Verschlechterung ausführlich und begründet den höheren Pflege- und Betreuungsbedarf. Aus der Beschreibung muss hervorgehen, was sich seit der letzten Einstufung geändert hat, bzw. was den relevant höheren Pflegebedarf ausgelöst hat.

Der Antrag für Personen mit fortgeschrittener Krankheit kann auch vor Ablauf der Gültigkeit des Einstufungsergebnisses gestellt werden.

Für eventuelle Fragen wenden Sie sich an den Dienst für Pflegeeinstufung:

„Pflegetelefon“: grüne Nummer 848 800 277 (von Montag bis Freitag, von 9.00 bis 13.00 Uhr)

E-Mail-Adresse: einstufung.valutazione@provinz.bz.it;